Artenschutzprüfung bei Bau- und/oder Abbruchvorhaben



Sie planen eine Bau- oder Abbruchmaßnahme im Innen- oder Außenbereich?

Dann müssen die Gesetze zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten beachtet werden. Im Wesentlichen unterliegen alle europäischen Vogelarten, Amphibien, Reptilien sowie alle Fledermausarten den Vorschriften zum Artenschutz. Insbesondere greift hier der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dabei sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten geschützt. Geschützte Tiere dürfen demnach durch Bau- und/oder Abbrucharbeiten nicht verletzt oder getötet werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht zerstört werden.

Der Bauantrag muss deshalb Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf dem Grundstück vorkommen. Nur so können rechtzeitig Vorkehrungen (z.B. Bauzeitensteuerung oder Schaffung von Ersatzlebensräumen) getroffen werden, um geschützte Arten und ihre Lebensstätten vor einer Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen zu schützen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben liegt bei Ihnen als Antragsteller/in bzw. bei dem/der Architekten/Architektin. Ihnen sollte bewusst sein, dass Zuwiderhandlungen gegen Artenschutzbestimmungen ggf. strafrechtlich verfolgt werden können.

Die Untere Naturschutzbehörde bearbeitet Ihre Angaben zur Artenschutzprüfung, wenn Sie den anhängenden Vordruck des Protokolls A einer Artenschutzprüfung sowie die ergänzenden Angaben zum Protokoll A (**Unterschrift auf beiden Formularen**!) inklusive einer aussagekräftigen Fotodokumentation zusammen mit dem Bauantrag einreichen. Diese Angaben dienen der ersten Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Tieren bzw. deren Lebensstätten. Eine genaue Beschreibung der Baumaßnahme trägt zu einer zügigen Prüfung des Antrages bei.

Hinweise

- In neueren Bebauungsplänen finden Sie oft auch textliche Festsetzungen zum Artenschutz. Bitte informieren Sie sich bei der Bauaufsicht / dem Planungsamt Ihrer Stadt.
- Informationen zu geschützten Tieren und deren Lebensraumschutz hält das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) über das Internet bereit: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start.
- Bei der Fotodokumentation von Gebäuden ist darauf zu achten, dass das Gebäude sowohl von außen als auch von innen fotografiert wird. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Kellerräume und den Dachboden zu legen. Außerdem sollten Zugangsmöglichkeiten zum Gebäudeinneren (z.B. Dachpfannen, Türen, Fenster, Dachtraufen), und Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Gebäudefassade dokumentiert werden. Des Weiteren ist auf Lebensstätten (Nistplätze, Quartiere) am oder auch im Gebäude zu achten.
- Sollten im Zuge des Vorhabens Gehölze betroffen sein, sind diese ebenfalls zu betrachten. Der betroffene Gehölzbestand ist in seiner Gesamtheit ebenso wie vorhandene Höhlen, Spalten und Nistplätze zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie bei Ihren Bau- bzw. Abbrucharbeiten auch mögliche Lebensstätten von Insekten wie Hornissen, Wespen oder Waldameisen. Viele Arten gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Ist durch die Baumaßnahme oder den Abbruch eine Zerstörung von diesen Lebensstätten erforderlich, ist hierzu eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

=
i
örung ngen eit n ürden.
ı e

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
 Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": □ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Ergänzende Angaben zum Protokoll A einer Artenschutzprüfung (Stufe 1)

Bauvo	orhaben:			
Baugr (Ort, S	rundstück: traße)			
Antrag	gsteller/in:			
Anga	aben zum Flurstück			Nein
	Folgende Lebensstätten kommen auf dem Grundstück vor:			
	a.) Gehölze			
1.	b.) Gewässer (auch zeitweise trocken fallend)			
	c.) Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)			
	d.) Gebäude (z.B. Scheune, Lauben)			
2.	Folgende wild lebende Tiere sind auf dem Grundstück bekannt:	Beurteilung nicht möglich	Ja	Nein
	a.) Vögel			
	b.) Fledermäuse			
	c.) Amphibien (z.B. Frösche, Kröten oder Molche)			
	d.) Reptilien (z.B. Eidechsen)			
Verär	derungen auf dem Grundstück		Ja	Nein
3.	Mehr als 10% der Gehölze des Grundstücks werden entfernt			
4.	Sträucher (Hecke, Gebüsch) werden innerhalb des Schutzzeitraums (01.03 bis 30.09) - gerodet / beseitigt			
	- zurückgeschnitten			
5.	Obstbaum (Hochstamm) wird beseitigt (bei mehreren Bäumen bitte Anzahl angeben)			
6.	Baum mit einem Stammumfang von mehr als 80cm (gemessen in 1m Höhe) wird beseitigt (bei mehreren Bäumen bitte Anzahl angeben)			
7.	,			
8.	Brachfläche wird beseitigt			
0.	Brachfläche wird vorübergehend in Anspruch genommen			
9.	Gewässer (z.B. Teich, Graben, Bach, Quelle) wird beseitigt			
10.	Vorhandenes Vogelnest/Horst wird beseitigt			
	Vorhandenes Fledermausquartier wird beseitigt			
11.	Sonstige Lebensstätten werden beseitigt (z.B. Nistkasten, Totholz)			
	ahmen an bestehenden Gebäuden		Ja	Nein
12.	Gebäude/-teil wird aus-/angebaut, aufgestockt			
	Gebäude/-teil wird abgerissen			
	Gebäude/-teil wurde in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt			
13.	13. Dachausbau/-erneuerung bei nicht ausgebautem Dachboden			
	Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert			
	Vogelnest/Nistplätze werden beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen)			
	Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden)			
	Zugangsmöglichkeiten vorhanden (z.B. fehlende oder zerbrochene Fer	isterscheiben/		

Erläuterungen zum Vorhaben und baubedingten Auswirkungen (Zufügen weiterer Dokumente möglich)
Wer hat untersucht, wie und was wurde untersucht? Art der Feststellung, z.B. Tierbeobachtungen oder sonstige Hinweise auf Tierbesatz Nach Möglichkeit sind Artbezeichnungen einzufügen. Geplanter Zeitraum der Durchführung: Beschreibung der Veränderung (Art/ Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere / Lebensstätten; ggf. bitte Fotos/ Pläne/ Skizzen beifügen): Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind geplant:
Ersatzgewässer wird vorzeitig angelegt.
Künstliche Nisthilfen werden für entfallende Baumhöhlen/Nistplätze an vergleichbaren Standorten in
unmittelbarer Nachbarschaft vorzeitig bereitgestellt.
Sonstiges:
Beschreibung der Maßnahme (Struktur/Art/Umfang/Zeitraum):
Fotodokumentation
Fotos sind verpflichtend einzureichen.
Erklärung
Ich erkläre hiermit, dass die Angaben zur Artenschutzprüfung zum beantragten Vorhaben vollständig und nach bestem Wissen ausgefüllt worden sind. Mir ist bewusst, dass unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu Bauverzögerungen oder zum Baustopp führen können. Falls sich neue Hinweise auf Arten oder Lebensstätten ergeben, ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers